

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁸ und ersucht ihn, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/116. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/171 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1997/104 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1997²⁴⁹,

in Anbetracht dessen, daß die Internationalen Menschenrechtspakte²⁵⁰ die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵¹ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵² über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁰ und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁵³,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Verwirklichung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

1. *bekräftigt erneut* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte als wesentliche Bestandteile der interna-

tionalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden sowie den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die in Artikel 41 des Paktes vorgesehene Erklärung abzugeben;

3. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

5. *betont*, daß es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit der genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

6. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß der Faktor Geschlecht bei der Anwendung der internationalen Menschenrechtspakte auf innerstaatlicher Ebene, namentlich in den nationalen Berichten der Vertragsstaaten, sowie bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte voll berücksichtigt wird;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten *außerdem*, etwaige Vorbehalte, die sie zu den Bestimmungen der Internationalen

²⁴⁸ A/52/359.

²⁴⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

²⁵⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵¹ Resolution 217 A (III).

²⁵² A/52/446.

²⁵³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

Menschenrechtspakte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Jahresberichten, die der Menschenrechtsausschuß der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten²⁵⁴ beziehungsweise zweiundfünfzigsten Tagung²⁵⁵ vorgelegt hat, und nimmt Kenntnis von den allgemeinen Bemerkungen Nr. 25²⁵⁶ und 26²⁵⁷ des Ausschusses;

10. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine zwölfte und dreizehnte²⁵⁸ sowie über seine vierzehnte und fünfzehnte Tagung²⁵⁹ und nimmt Kenntnis von den allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 und 7 des Ausschusses²⁵⁶;

11. *bittet* den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die konkreten Bedürfnisse der Vertragsstaaten zu ermitteln, denen im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gegebenenfalls unter der möglichen Mitwirkung von Ausschußmitgliedern, entsprochen werden könnte;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die beiden Ausschüsse auch weiterhin unternehmen, um einheitliche Normen für die Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Bemerkungen der Ausschüsse formulierten einheitlichen Normen zu respektieren;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Berichtspflichten aufgrund der Internationalen Menschenrechtspakte termingerecht nachzukommen und in ihren Berichten nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zu verwenden;

14. *fordert* die Vertragsstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuß und vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beim Abschluß der Prüfung ihrer Berichte abgegebenen Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuß gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

15. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, daß die Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, sowie die Kurzprotokolle über die

Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse und die von den Ausschüssen beim Abschluß der Behandlung der Berichte abgegebenen Bemerkungen auf innerstaatlicher Ebene verbreitet werden;

16. *ermutigt erneut* alle Regierungen, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Landessprachen zu veröffentlichen und in ihrem Hoheitsgebiet möglichst weit zu verbreiten und bekannt zu machen;

17. *ersucht* den Generalsekretär zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Workshops auf nationaler Ebene zur Ausbildung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befaßt sind, sowie bei der Untersuchung anderer Möglichkeiten, die im Rahmen des ordentlichen Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte offenstehen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt, so auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal;

19. *fordert* den Generalsekretär *abermals nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses insbesondere über den Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/117. Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁰ am 10. De-

²⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/51/40).

²⁵⁵ Ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/52/40).

²⁵⁶ Siehe HRI/GEN/1/Rev.3.

²⁵⁷ Siehe CCPR/C/21/Rev.1/Add.8/Rev.1.

²⁵⁸ Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 2 (E/1996/22).

²⁵⁹ Ebd., 1997, Supplement No. 2 (E/1997/22).

²⁶⁰ Resolution 217 A (III).